

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Kierspe
vom 08.10.2001
(Zweite Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 04. September 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, werden Verwaltungs-gebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebühren-tarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf den vollen Eurobetrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3**Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für:

- (1) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- (2) besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
- (3) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1983 (BGBl. I S. 529) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1685), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5**Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, ins-besondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, zurechenbar verursacht hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510; SGV NW 2010) im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.03.1991 in der Fassung vom 17.12.1996 außer Kraft.

Tarifliste
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe
vom 08.10.2001

Tarif Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
<u>A. Leistungen aller Fachbereiche</u>	
1 Abschriften und Auszüge	
a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	8,00
Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, werden für jede angefangene Seite	2,00
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
c) Für die Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	1,00
2 Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens	0,50 2,50
3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
4 Sonstige Bescheinigungen	2,50

Tarif Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
B. Sachgebiet 10, Zentrale Verwaltung	
5 Abgabe von statistischen Druckstücken je Seite mindestens jedoch	5,00 10,00
C. Sachgebiet 20, Finanzverwaltung	
6 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
7 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00
8 Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,50
9 Zweitausfertigung einer Quittung des Vollziehungsbeamten	2,50
10 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
11 Für die Erteilung von Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	2,50
D. Sachgebiet 32, Öffentlicher Ordnung, Umweltschutz	
12 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite	2,50
E. Sachgebiet 33, Bürgerbüro	
13 Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	2,50
14 Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	6,00
15 Meldebescheinigung	3,50
Ausstellung von Pässen und Personalausweisen in dienstfreien Zeiten (insbesondere am Wochenende)	100,00
F. Sachgebiet 61, Bauverwaltung, Planung Sachgebiet 65, Liegenschaften und Sachgebiet 66, Tiefbau	
17 Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00
18 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nicht- ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	30,00 60,00
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Ermittlungen und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	50,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	30,00
21	Lichtpausen und PLOTS	
	DIN A 4	7,00
	DIN A 3	8,00
	DIN A 2	10,00
	DIN A 1	12,50
	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
22	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für	
	bis zu 50 Seiten	14,00
	bis zu 100 Seiten	28,00
	über 100 Seiten	43,50
23	Beglaubigungen von Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50